

5.2.2 Denkmalverträglichkeit und Charta von Venedig

Beitrag von Dr. Dieter Martin, Bamberg

Literaturhinweise: Zusammenfassend Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil D. Denkmalschutz, Texte zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege, 4. erweiterte Auflage, DNK Band 52, 2007, Das Denkmal als Altlast. Auf dem Weg in die Reparaturgesellschaft, ICOMOS AH XXI 1996, Das Konzept "Reparatur", ICOMOS AH XXXII, 2000, Denkmalpflege und Bauforschung, Aufgaben, Ziele, Methoden, SFB 315, 2000, Erhaltungskonzepte, SFB 315, Sonderband 1990, Exner/Schädler-Saub, Die Restaurierung der Restaurierung, ICOMOS AH XXXVII, 2002, Grundsätze der Denkmalpflege, ICOMOS AH X, 1992, Brandi, Cesare, Theorie der Restaurierung, ICOMOS AH XLI, 2006, Konservierung, Restaurierung, Renovierung, BayLfD AH 6, 1979, Lill, Praktische Denkmalpflege, Gesammelte Merkblätter des BayLfD, 1941, Konzeptionen, SFB 315, AH 9, 1989, Rekonstruktion in der Denkmalpflege, DNK Band 57, 1998, Reparatur in der Baudenkmalpflege, BayLfD AH 101, 1999, Restaurierung der Restaurierung, ICOMOS AH XXXVII, 2002, Reversibilität – Das Feigenblatt in der Denkmalpflege?, SFB 315, AH 11, 1992 (zugleich ICOMOS AH VIII, 1993), Schmidt, Zur Entwicklung denkmalpflegerischer Richtlinien seit dem 19. Jahrhundert, in Jahrbuch 1989 des SFB 315, S. 1 ff., Schon aufgegeben und doch erhalten, Intelligente und Kosten sparende Lösungen, DNK Band 58, 1998, Vom Umgang mit Ruinen, Bodendenkmalpflege Rheinland 9, 2000, Zur Rekonstruktion von Baudenkmalern, Johannesberger Texte 3, 1995, Hanselmann, Rekonstruktion in der Denkmalpflege, 2. Aufl. 2009

Links zu Literaturnachweisen:

Denkmalpflege
www.irb.fraunhofer.de/denkmalpflege/monulit.denkmalpflege
Denkmalverträglichkeit
www.irb.fraunhofer.de/denkmalpflege/monulit.Denkmalverträglichkeit
Eisenbahn
www.irb.fraunhofer.de/denkmalpflege/monulit.Denkmalpflege+Eisenbahn
Gartendenkmalpflege
www.irb.fraunhofer.de/denkmalpflege/monulit.Gartendenkmalpflege
Grundsätze
www.irb.fraunhofer.de/denkmalpflege/monulit.Denkmalpflege+Grundsätze
Kirchen
www.irb.fraunhofer.de/denkmalpflege/monulit.Denkmalpflege+Kirchen
Rekonstruktion
www.irb.fraunhofer.de/denkmalpflege/monulit.Rekonstruktion
Restaurierung
www.irb.fraunhofer.de/denkmalpflege/monulit.Denkmalpflege+Restaurierung
Technische Fragen
www.irb.fraunhofer.de/denkmalpflege/monulit.Denkmalpflege+technische+fragen
Weitere Themen www.irb.fraunhofer.de/denkmalpflege/monulit

Denkmalfachliche Grundsätze

- 1 Alle Maßnahmen an Denkmälern müssen den Grundsätzen der Denkmalverträglichkeit entsprechen. Dies ist ein ethisches Postulat,¹ zugleich aber seit dem Erlass der Denkmalschutzgesetze ein rechtliches Gebot. Von der Denkmalverträglichkeit hängt die Genehmigungsfähigkeit aus denkmalrechtlicher Sicht ab; unabhängig hiervon können allerdings gegebenenfalls bei der Abwägung im Genehmigungsverfahren andere öffentliche Belange vorrangig sein (vgl. z. B. die Formulierungen in den Denkmalschutzgesetzen § 15 BB, § 13 Abs. 1 RP, § 9 Abs. 2 NW).² Ebenso müssen sich Anordnungen mit dem Ziel der Instandhaltung oder Instandsetzung auf denkmalverträgliche Maßnahmen beschränken.

Allgemeine Voraussetzungen der Denkmalverträglichkeit sind:

a) Geeignetheit einer Maßnahme

- 2 Denkmalverträglich kann eine Maßnahme an einem Denkmal nur sein, wenn sie dem Oberziel der Erhaltung der vorhandenen Denkmalsubstanz dient. Verstoßen würde gegen dieses Gebot z. B. mit dem Abbruch eines Denkmals, das in Form einer Kopie an anderer Stelle wiedererrichtet werden soll (Rathaus Timmerndorf), mit der Versetzung eines Baudenkmals unter Verlust der Denkmaleigenschaft (nicht fachgerechte Transferierung in ein Bauernhofmuseum), mit massiven Eingriffen in die Substanz, welche praktisch nur die Hülse eines Denkmals übrig lassen und zum Untergang der Denkmaleigenschaft führen (Entkernungen, "Potemkin'sche Dörfer", "Fassaditis").

b) Notwendigkeit

- 3 Grenzen setzen der Genehmigungsfähigkeit von Eingriffen in Denkmale auch die Gebote der Notwendigkeit und Erforderlichkeit. Formuliert wird dieser allgemein gültige Satz z. B. von § 10 DSchGST. Notwendig sind Maßnahmen nur, wenn sie gerade zum gegebenen Zeitpunkt durchgeführt werden müssen, um ein Denkmal zu erhalten, und ein zeitlicher Aufschub nicht mehr vertreten werden kann. Negative Beispiele: Innenrestaurierung von Kirchen im Rhythmus von zehn Jahren, Auswechslung von Bauteilen wie Dachdeckung oder Fenstern vor ihrem tatsächlichen Verbrauch, voreilige Eingriffe in die Struktur bei vorbeugenden statischen und Brandschutzmaßnahmen. Im Gegensatz dazu sind laufende Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten aber selbstverständlich notwendig und von den Gesetzen sogar vorgeschrieben.

c) Verhältnismäßigkeit

- 4 Im gesamten öffentlichen Recht gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dieser verlangt, dass unter mehreren möglichen Maßnahmen tunlichst jene zu wählen ist, die ein Denkmal am wenigsten beeinträchtigt. Ein durch die Eingriffe zu befürchtender bzw. ausgelöster Schaden bzw. Verlust an Denkmalsubstanz darf nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten bzw. erreichbaren Erfolg einer geplanten Maßnahme stehen. Vorbildlich formuliert wiederum § 10 Abs. 3 DSchGST: "Sind als

¹ Grundlegend Janis, Restaurierungsethik, 2005.

² Siehe auch Eberl/Martin/Spennemann, BayDSchG, Art. 6 Erl. 46.

Folge eines Eingriffs erhebliche Beeinträchtigungen eines Kulturdenkmals zu erwarten, so ist der Eingriff unzulässig, wenn bei der Abwägung aller Anforderungen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vorgehen.“ Abzuwägen sind regelmäßig nur die öffentlichen Belange. Problemfälle: Luxussanierung eines Hauses, wenn Schönheitsreparaturen und eine einfache Modernisierung genügen würden; Dachausbau in historischen Gebäuden schafft wenig Wohnraum bei häufig hohen Substanzverlusten; Restaurierung von Gemälden oder Skulpturen führt oft zum Verlust geschützter späterer Überfassungen.

d) Minimierung des Eingriffs

- 5 Mit der Formulierung des Oberziels der Erhaltung der überkommenen Substanz haben die Denkmalschutzgesetze und die internationalen Grundlagenpapiere gleichzeitig die Grundlage für den Grundsatz der Minimierung von Eingriffen gelegt. Besonders deutlich wird dies z. B. in den Formulierungen zur Genehmigungsfähigkeit **“soweit . . . Gründe für die . . . Erhaltung sprechen”** (BY, TH). Eindeutig verlangt § 10 Abs. 1 Satz 2 ST: **“Alle Eingriffe sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken”**. Ähnlich §§ 2 Abs. 3, 13 Abs. 4 RP. Im Anschluss an diesen allgemein anerkannten Grundsatz kann ein System von Stufen der möglichen Eingriffe in Denkmäler entwickelt werden. Die zu unterscheidenden **Stufen** lassen sich mit denkmalspezifischen und nicht denkmalspezifischen Begriffen bezeichnen.

e) Erhaltungs-/Verlustbilanz

- 6 Gelegentlich kann zur Abwägung, ob insbesondere intensive Eingriffe in ein Denkmal noch als denkmalverträglich angesehen werden können, eine Abwägung notwendig sein. Um diese vorzubereiten, kann die Erstellung einer Erhaltungs- und Verlustbilanz der geplanten Maßnahmen zweckdienlich sein.

Charta von Venedig

- 7 Die **“Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (Denkmalsbereiche)”** wird weltweit als das **“Grundgesetz der Denkmalpflege”** angesehen. Sie wird auch als **Magna Charta der Denkmalpflege** bezeichnet³ und ist deshalb im Folgenden ausführlicher zu würdigen. Sie enthält unabhängig vom Fehlen ihrer Rechtsverbindlichkeit (anders die Konvention von Malta, siehe Martin/Krautzberger, Handbuch, Teil I Kapitel V) Maßgaben für den Umgang mit Denkmälern und gilt für alle Arten von Denkmälern.

a) Entstehungsgeschichte und heutige Bedeutung

- 8 Der II. Internationale Kongress der Architekten und Techniker der Denkmalpflege war vom 25.–31. Mai 1964 anlässlich drohender Gefahren für die Serenissima zusammengetreten und hat den Text im Anschluss an die Charta von Athen aus dem Jahre 1931⁴ verabschiedet. Rechnung getragen hat man zwischenzeitlich aufgetretenen Erkenntnissen und Bedürfnissen der

³ DKD 1989, S. 156 ff.

⁴ Abgedruckt in Denkmalschutz, Schriftenreihe des DNK Band 52, S. 16 ff.

weltweiten Praxis im Umgang mit Denkmälern, zumal der rechtliche Schutz fast überall unzureichend war. Verwendet ist nachfolgend der 1989 überarbeitete deutsche Text mit Erläuterungen.⁵

9 Heutige Bedeutung: Die Charta ist Abschlussresolution eines privaten Kongresses. Sie ist weder Bestandteil eines als Völkerrecht geltenden internationalen Vertrages, noch ist sie ein Gesetz; dementsprechend fehlen auch die im Vertragsrecht üblichen und notwendigen innerstaatlichen Ratifizierungsakte. Wie zu zeigen ist, enthält sie keineswegs einen vollständigen Kanon der Grundsätze der Denkmalpflege; manches bleibt abstrakt oder unklar. Berechtigt sind manche Zweifel.⁶ Gleichwohl enthält sie die einzige weltweit anerkannte Formulierung von Grundsätzen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes, die von den deutschen Denkmalschutzgesetzen zumindest mit ihren Oberzielen der Denkmalerhaltung und Denkmalverträglichkeit aufgenommen wurden. Zahlreiche Einzelheiten finden sich in detaillierten Formulierungen einzelner Gesetze wieder (z. B. Gebote zu Untersuchungen, Dokumentationen, zur Minimierung von Eingriffen, zur Bodendenkmalpflege). Ergänzend sind mittlerweile zu zahlreichen Artikeln der Charta erläuternde Grundlagenpapiere und Richtlinien z. B. seitens der Vereinigung der deutschen Landesdenkmalpfleger erarbeitet worden. Zu Recht wird die Charta daher heute verbreitet als Grundlage für die Formulierung der denkmalpflegerischen Anforderungen in Rechtsakten wie Genehmigungen und Erlaubnissen; sie wird insbesondere für deren zu detaillierende Nebenbestimmungen verwendet und in der Rechtsprechung (z. B. die Urteile zu Material- und Technikgerechtigkeit bei Fenstern⁷) bestätigt.

10 Geltungsbereich: Die Grundsätze der Charta sind – wie aus ihrer Entstehung erklärlich – teilweise ihrem Wortlaut nach zunächst nur auf bestimmte Denkmälergattungen zugeschnitten. Tatsächlich erstreckt die Charta ihren Geltungsbereich aber nicht nur auf Baudenkmäler, sondern auch auf Bodendenkmäler (Art. 15), Ausstattung und alle Arten beweglicher Denkmäler (Art. 8), den Rahmen aller Denkmäler (Art. 6) und die Denkmalbereiche (Art. 14), für die sogar ausdrücklich die sinngemäße Anwendung aller Grundsätze der Charta bestimmt wird. Einzelne Artikel beziehen sich scheinbar nur auf bestimmte Maßnahmen wie die Restaurierung (Überschrift der Art. 9 bis 13), tatsächlich ergibt eine kritische Bewertung, dass viele der hierfür formulierten beispielhaften Grundsätze erweiternd für alle Arten von Eingriffen in Denkmäler herangezogen werden können, weil sie den Oberzielen des Substanzschutzes und der Denkmalverträglichkeit in gleicher Weise entsprechen. Abzuleiten sind hieraus z. B. die generellen Gebote zur Minimierung aller Eingriffe, zur Untersuchung und zur Dokumentation.

⁵ Die englischen und französischen Originalversionen sind enthalten in: Grundsätze der Denkmalpflege, ICOMOS AH X, 1992.

⁶ Vgl. Gutschow, Restaurierung und Rekonstruktion – Gedanken zur Gültigkeit der Charta von Venedig im Kontext Südasiens, DKD 1991, 156 ff.; kritisch auch Sinos im Sonderband 1990 des SFB 315 Erhalten historisch bedeutsamer Bauwerke, S. 41 ff.

⁷ Nachweise in EzD/Entscheidungssammlung zum Denkmalrecht.

b) Text und Erläuterungen der Charta von Venedig

- 11 Den **Anspruch** der Charta von Venedig vermittelt ihre **Einleitung**:
“Als lebendige Zeugnisse jahrhundertealter Traditionen der Völker vermitteln die Denkmäler in der Gegenwart eine **geistige Botschaft der Vergangenheit**. Die Menschheit, die sich der universellen Geltung menschlicher Werte mehr und mehr bewusst wird, sieht in den Denkmälern ein gemeinsames Erbe und fühlt sich kommenden Generationen gegenüber für ihre Bewahrung gemeinsam verantwortlich. Sie hat die Verpflichtung, ihnen die Denkmäler im ganzen Reichtum ihrer Authentizität weiterzugeben. Es ist daher wesentlich, dass die Grundsätze, die für die Konservierung und Restaurierung der Denkmäler maßgebend sein sollen, gemeinsam erarbeitet und auf internationaler Ebene formuliert werden, wobei **jedes Land** für die Anwendung im Rahmen seiner Kultur und seiner Tradition verantwortlich ist. Indem sie diesen Grundprinzipien eine erste Form gab, hat die **Charta von Athen** von 1931 zur Entwicklung einer breiten internationalen Bewegung beigetragen, die insbesondere in nationalen Dokumenten, in den Aktivitäten von ICOM und UNESCO und in der Gründung des ‚Internationalen Studienzentrums für die Erhaltung und Restaurierung der Kulturgüter‘ Gestalt angenommen hat. Wachsendes Bewusstsein und kritische Haltung haben sich immer komplexeren und differenzierteren Problemen zugewandt; so scheint es an der Zeit, die Prinzipien jener Charta zu überprüfen, um sie zu vertiefen und in einem neuen Dokument auf eine breitere Basis zu stellen. Daher hat der vom 25.–31. Mai 1964 in Venedig versammelte II. Internationale Kongress der Architekten und Techniker der Denkmalpflege den folgenden Text gebilligt:”
- 12 **Hinweise**: Die einzelnen Begriffe bzw. Ziele, Gebote und Verbote der Charta von Venedig werden aufgeschlüsselt nach Stichworten im Schema unter Teil D Kapitel II Nr. 1: Denkmalverträglichkeit – Prüfungskriterien für die materiellrechtliche Genehmigungs- und Erlaubnisfähigkeit. Vielfach, aber im Einzelnen nicht immer konsequent, orientiert an der Charta von Venedig ist die Darstellung der Grundsätze und Methoden der Denkmalpflege in Petzet/Mader.⁸

aa) Definitionen

- 13 **Art. 1. Der Denkmalbegriff umfasst sowohl das einzelne Denkmal als auch das städtische oder ländliche Ensemble (Denkmalbereich), das von einer ihm eigentümlichen Kultur, einer bezeichnenden Entwicklung oder einem historischen Ereignis Zeugnis ablegt. Er bezieht sich nicht nur auf große künstlerische Schöpfungen, sondern auch auf bescheidene Werke, die im Lauf der Zeit eine kulturelle Bedeutung bekommen haben.**

Erläuterungen zu Art. 1: Beispielhaft für die nachfolgenden Grundsätze werden neben dem einzelnen Denkmal vor allem die Ensembles und die bescheidenen Werke herausgehoben. Dass auch Bodendenkmäler und bewegliche Sachen erfasst werden, zeigen die Art. 8 und 15. Abzuleiten ist aus Art. 1 auch die Vorstellung von der Gleichwertigkeit **aller** Denkmäler;

⁸ Praktische Denkmalpflege, 2. Auflage 1995, S. 38 ff.

dies sollte unterschiedliche Klassen von Denkmälern (z. B. Frankreich, DDR Tendenzen Sachsen 2010) ausschließen.

- 14 Art. 2. Konservierung und Restaurierung der Denkmäler bilden eine Disziplin, welche sich aller Wissenschaften und Techniken bedient, die zur Erforschung und Erhaltung des kulturellen Erbes beitragen können.**

Erläuterungen zu Art. 2: Angesprochen sind mit Konservierung und Restaurierung wohl im Anschluss an Georg Dehio⁹ zwei der gebräuchlichsten Begriffe im Umgang mit Denkmälern, ohne dass damit aber das gesamte Spektrum von möglichen Eingriffen abgedeckt wäre. Für sie und für Erforschung und Erhaltung ist der Charakter einer (wissenschaftlichen) Disziplin in Anspruch genommen, die nach interdisziplinären Methoden arbeitet. Gebräuchlich ist hierfür heute der Name **“Denkmalkunde”**.¹⁰

bb) Zielsetzung

- 15 Art. 3. Ziel der Konservierung und Restaurierung von Denkmälern ist ebenso die Erhaltung des Kunstwerks wie die Bewahrung des geschichtlichen Zeugnisses.**

Erläuterungen zu Art. 3: Unter der Überschrift Zielsetzung werden die **Oberziele** aller Denkmalpflege genannt: Erhaltung des Kunstwerks wie Bewahrung des geschichtlichen Zeugnisses. Angeknüpft wird dabei an Alois Riegls Alterswert und Kunstwert.¹¹ Aus diesen Oberzielen lassen sich u. a. die Gebote zum Erhalt der überkommenen Substanz und zur Minimierung von Eingriffen ableiten. Abgelehnt werden damit z. B. die Purifizierung von Innenräumen in Kirchen oder die Freilegung von Skulpturen.

cc) Erhaltung

Zu den Art. 4 bis 8 CvV: Erhaltung – Die Erhaltung im weitest möglichen Umfang ist das Oberziel aller Denkmalpflege.

- 16 Art. 4. Die Erhaltung der Denkmäler erfordert zunächst ihre dauernde Pflege.**

Erläuterungen zu Art. 4: Das Gebot zur dauernden Pflege, also zu Instandhaltung und Wartung, ist in die meisten Denkmalschutzgesetze übernommen worden. Die Verantwortlichen werden dazu angehalten, laufend mögliche Schadensursachen zu überwachen. Vgl. hierzu auch den Bamberger Wartungsvertrag mit Checkliste über die zu beobachtenden Positionen in Teil D Kapitel IV Nr. 2 und IX.

⁹ Hierzu Wohlleben/Mörsch, Georg Dehio – Alois Riegl. Konservieren nicht Restaurieren. Streitschriften zur Denkmalpflege um 1900, 1988.

¹⁰ Martin, Denkmalkunde und Wissenschaftsfreiheit, in Beiträge zur Denkmalkunde, BayLfD AH 56; siehe auch Martin/Krautzberger, Handbuch, Teil A Kapitel VI Nr. 1 a.

¹¹ Riegl, Der moderne Denkmalkultus, Sein Wesen und seine Entstehung, Wien-Leipzig 1903.

- 17 **Art. 5. Die Erhaltung der Denkmäler wird immer begünstigt durch eine der Gesellschaft nützliche Funktion. Ein solcher Gebrauch ist daher wünschenswert, darf aber Struktur und Gestalt der Denkmäler nicht verändern. Nur innerhalb dieser Grenzen können durch die Entwicklung gesellschaftlicher Ansprüche und durch Nutzungsänderungen bedingte Eingriffe geplant und bewilligt werden.**

Erläuterungen zu Art. 5: Zutreffend betont wird die Problematik von Funktion und **Nutzung** der Denkmäler. Für die Genehmigung einer Nutzungsänderung wird die Denkmalverträglichkeit dahingehend umschrieben, dass Struktur und Gestalt der Denkmäler dadurch nicht verändert werden dürfen. Gerichtet ist dieser Satz z. B. gegen Grundrissänderungen, Dachausbauten, Änderungen im Gefüge, notwendig werdende Folgemaßnahmen z. B. für Brandschutz, Aufbrechen von Fassaden für Schaufenster. Besondere Sorgenkinder unter den Gesichtspunkten des Art. 5 sind einerseits leer stehende Kirchen,¹² andererseits die Gefahren einer Übernutzung durch Massentourismus.¹³ Ergänzt und z. T. nicht unwesentlich erweitert werden die Forderungen der Charta von einzelnen Denkmalschutzgesetzen, die sogar Nutzungsge- und -verbote vorsehen (z. B. Art. 5 BY). Siehe auch Teil D Kapitel V zu Nutzung und Nutzungsbeschränkung.

- 18 **Art. 6. Zur Erhaltung eines Denkmals gehört die Bewahrung eines seinem Maßstab entsprechenden Rahmens. Wenn die überlieferte Umgebung noch vorhanden ist, muss sie erhalten werden und es verbietet sich jede neue Baumaßnahme, jede Zerstörung, jede Umgestaltung, die das Zusammenwirken von Bauvolumen und Farbigkeit verändern könnte.**

Erläuterungen zu Art. 6: Bewahrung des Rahmens: Angesprochen ist der Zusammenhang jedes Denkmals mit seinem Umfeld, der mittlerweile von den meisten Denkmalschutzgesetzen mit Vorschriften über Ensembles und Nähe auch rechtlich geschützt wird; im Auge hatte man 1964 wohl z. B. die Industrieansiedlungen im Vorfeld der Stadt Venedig. Die Charta von Venedig spricht darüber hinaus aber auch den Rahmen für bewegliche Denkmäler oder Ausstattung an, also z. B. auch die Frage der angemessenen Möblierung von Denkmälern. Besonders erwähnt sind die Bedeutung von Bauvolumen (dieses Anliegen wird auch z. B. von § 34 BauGB geschützt) und Farbigkeit im historischen Kontext.

- 19 **Art. 7. Das Denkmal ist untrennbar mit der Geschichte verbunden, von der es Zeugnis ablegt, sowie mit der Umgebung, zu der es gehört. Demzufolge kann eine Translozierung des ganzen Denkmals oder eines Teiles nur dann geduldet werden, wenn dies zu seinem Schutz unbedingt erforderlich ist oder bedeutende nationale oder internationale Interessen dies rechtfertigen.**

¹² Vgl. Matzig, Kirchen in Not, Schriftenreihe des DNK Band 56, 1997, und Föhl, Bauten der Industrie und Technik, Schriftenreihe des DNK Band 47, 1994.

¹³ Zu den Gefährdungen durch den Tourismus siehe z. B. Reichwald, Denkmalverschleiß durch Massentourismus, Denkmalpflege in Baden-Württemberg 2003, S. 252 ff., ferner Martin/Krautzberger, Handbuch, Teil A Kapitel IV Nr. 3 und Teil D Kapitel V zur Nutzung.

Erläuterungen zu Art. 7. Translozierung: Denkmäler haben ihren **Topos**, also ihren Standort, auf den sie zu einem geschichtlichen Zeitpunkt hingestellt worden sind; an diesen Ort gehören sie, sie sind nicht beliebig verschiebbar oder versetzbar. Nur die Erhaltung **in situ** entspricht deshalb den Grundsätzen der Denkmalverträglichkeit. Ausgeschlossen sind deshalb regelmäßig z. B. die Versetzung von Gebäuden zur Bereicherung von Bauernhofmuseen oder von den modernen Straßenausbauten hinderlichen Wegkreuzen und Wegkapellen. Nur dann wird die Translozierung zugelassen, wenn sie etwa dem anderweitig nicht erreichbaren Schutz einer Außenskulptur vor Umwelteinflüssen dient, oder beim Vorliegen "bedeutender nationaler oder internationaler Interessen" (gemeint war wohl die Versetzung der Tempelanlage von Abu Simbel vor der Flutung des Staudammes von Assuan in Ägypten).

- 20 **Art. 8. Werke der Bildhauerei, der Malerei oder der dekorativen Ausstattung, die integraler Bestandteil eines Denkmals sind, dürfen von ihm nicht getrennt werden; es sei denn, diese Maßnahme ist die einzige Möglichkeit, deren Erhaltung zu sichern.**

Erläuterungen zu Art. 8. Ausstattung und bewegliche Denkmäler: Diese Vorschrift wendet sich gegen den Ausverkauf von Ausstattung bedeutender Baudenkmäler und beträfe z. B. die Versteigerung von Innenausstattung der Häuser Thurn und Taxis sowie Baden. Erlaubt ist z. B. die Entfernung solcher Gegenstände aus gefährdeten Denkmälern (drohende Feuchtigkeitsschäden, Diebstahlsgefahr in Kapellen).

dd) Restaurierung

- 21 **Zu Art. 9 bis 13 CvV: "Restaurierung" und andere Maßnahmen:** Die Überschrift bezieht sich zwar dem Wortlaut nach nur auf Restaurierung; eine ganze Reihe dieser Grundsätze kann aber sinngemäß auf viele andere Maßnahmen an und Eingriffe in Denkmäler und insbesondere die Konservierung angewendet werden:
- 22 **Art. 9. Die Restaurierung ist eine Maßnahme, die Ausnahmecharakter behalten sollte. Ihr Ziel ist es, die ästhetischen und historischen Werte des Denkmals zu bewahren und zu erschließen. Sie gründet sich auf die Respektierung des überlieferten Bestandes und auf authentische Dokumente. Sie findet dort ihre Grenze, wo die Hypothese beginnt. Wenn es aus ästhetischen oder technischen Gründen notwendig ist, etwas wiederherzustellen, von dem man nicht weiß, wie es ausgesehen hat, wird sich das ergänzende Werk von der bestehenden Komposition abheben und den Stempel unserer Zeit tragen. Zu einer Restaurierung gehören vorbereitende und begleitende archäologische, kunst- und geschichtswissenschaftliche Untersuchungen.**

23

Erläuterungen zu Art. 9: Dieser Artikel ist ein **Sammelparagraph** mit sechs Regeln:

Satz 1 drängt die Restaurierung auf den **Ausnahmefall** zurück. Ausnahmecharakter müssen nach modernem Verständnis von Denkmalpflege und nach geltender Rechtslage jegliche Maßnahmen an

Denkmälern und insbesondere Eingriffe aller Stufen (also auch die Konservierung) haben. Sie müssen insbesondere den Grundsätzen der Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Minimierung entsprechen, vgl. oben Nr. 2.

Satz 2 erklärt zum Ziel aller Maßnahmen, die **ästhetischen** und **historischen** Werte zu bewahren und zu erschließen. Angesprochen ist damit der Schutz der überkommenen Substanz, soweit dieser Kunst- oder Alterswert zukommt. Trefflich streiten lässt sich über die Frage, ob damit auch der Schutz des “Originals” und der “Echtheit” des Denkmals angesprochen ist; hierzu finden sich aber zumindest in den folgenden Sätzen gewisse Aussagen.

Die **Sätze 3 und 4** verlangen wiederum den Schutz des überkommenen Bestandes, also der Substanz; betont wird der Schutz gerade des überlieferten, also des aktuellen Zustandes. Maßnahmen am Denkmal finden ihre Grenzen am Stand der authentischen Dokumente und dürfen jedenfalls den Schritt zur Hypothese nicht überschreiten. **Stileinheit** ist kein anzustrebendes Ziel, vgl. Art. 12 Satz 1.

Satz 5 steht in einem engen Zusammenhang mit den Art. 12 (fehlende Teile) und 13 (Hinzufügungen). Die Postulate für das “ergänzende Werk” im Falle des Fehlens der Kenntnis des früheren Zustandes sind in der Praxis letztlich oft missachtet worden. Statt des verlangten Kontrastes und der geforderten Formensprache unserer Zeit hat man sich im Gegensatz zum Wortlaut der Charta von Venedig früher wie heute zu gerne nach dem Vorbild des 19. Jahrhunderts verfälschender historisierender Anpassungsarchitektur bedient.

Schema zu Ergänzung und Hinzufügung nach den Art. 9 Satz 5, 12 und 13

24

Art. 9 Satz 5 “ergänzendes Werk”	Art. 12 “fehlende Teile ersetzen”	Art. 13 “Hinzufügungen”
Voraussetzung: früheres Aussehen nicht bekannt	Voraussetzung: früheres Aussehen bekannt	Voraussetzung: neben oder in das Denkmal zu fügen
Lösung: Kontrast	Lösung: Anpassung mit Unterscheidbarkeit	Lösung: Anpassung des Neuen

Aus der Gegenüberstellung der drei Regelungen lässt sich unschwer ersehen, dass das System eigentlich nicht schlüssig ist. Verbindliche Regelungen und Patentrezepte für anstehende große und kleine Fragen der Denkmalpflege lassen sich hieraus nur schwer gewinnen. Die Praxis ist allgemein durch drei Phänomene gekennzeichnet. Die “offizielle Denkmalpflege” der Ämter tendiert zu perfektionistischen Lösungen, die letztlich im Interesse vermeintlich notwendiger Bereinigungen doch wieder zur Stileinheit finden will (z. B. Münchner Dom); viele Architekten und Kunstschaaffende lassen sich ungern in die Korsettagen der Anpassungsarchitektur zwingen, wenn sie ihre Gestaltungsansprüche nicht mehr verwirklichen können (Eichstätter Postmoderne, Bamberger Domfenster); Politiker und Kommunen neigen ohnehin zu vermeintlich populären Wegen von Vergangenheitsbewältigung in historisierenden Formen (Diskussion um das Berliner Schloss). Letztlich haben sich die gut gemeinten und in den Konsequenzen durchaus akzeptablen Regeln der Charta von Venedig also über Postulate nicht hinaus entwickeln und

durchsetzen können. Vor allem gilt dies für eine erweiternde Auslegung auf alle Fragen der Kopie und der Rekonstruktionen.

Satz 6 des Art. 9 fordert **Untersuchungen** nach drei Richtungen, nach archäologischen (hierzu auch Art. 15), nach kunstwissenschaftlichen und geschichtswissenschaftlichen Grundsätzen. Die nicht ausdrücklich erwähnten, aber vielfach unentbehrlichen naturwissenschaftlichen Untersuchungen gehören heute zur Kunstwissenschaft. Angesprochen ist damit insgesamt wieder die Denkmalkunde als interdisziplinäre Wissenschaft (vgl. oben zu Art. 2 Charta von Venedig). Erwähnt sind zwei Stadien einer Maßnahme: die Vorbereitung (Teil der Erfassung) und die Begleitung der laufenden Maßnahme bis zu ihrem Abschluss. Ergänzt und erweitert werden diese Forderungen durch Art. 16 – Dokumentation.

- 25 **Art. 10. Wenn sich die traditionellen Techniken als unzureichend erweisen, können zur Sicherung eines Denkmals alle modernen Konservierungs- und Konstruktionstechniken herangezogen werden, deren Wirksamkeit wissenschaftlich nachgewiesen und durch praktische Erfahrung erprobt ist.**

Erläuterungen zu Art. 10: Moderne Techniken und Materialien: Zunächst müssen also alle traditionellen **Techniken** zur Sicherung des Denkmals versucht worden sein, bevor in ihrer Wirksamkeit bereits nachgewiesene moderne Konservierungs- und Konstruktionstechniken eingesetzt werden dürfen. Vorzuziehen sind deshalb z. B. immer zimmermannsmäßige Lösungen vor noch so genialen statischen Wunderwerken. Zurückgedrängt ist die moderne Technologie aber nur bei den durchzuführenden Maßnahmen, nicht dagegen z. B. bei der naturwissenschaftlichen Untersuchung, wobei in der Regel nur weitgehend zerstörungsfreie Untersuchungsmethoden denkmalverträglich sind (vgl. hierzu Teil D Kapitel VIII Nr. 4.) Über den Wortlaut hinaus gelten diese Grundsätze nach der durch die deutsche Rechtsprechung wiederholt bestätigten herrschenden Meinung der internationalen Denkmalpflege in entsprechender Anwendung auch für die **Materialien**. Vorrangig einzusetzen sind deshalb nach dem so genannten **Grundsatz der Materialgerechtigkeit** die traditionellen Materialien, aus denen sich ein Denkmal zusammensetzt; dies gilt auch bei technischer Gleichwertigkeit oder Überlegenheit moderner Materialien. Ausgeschlossen werden damit regelmäßig z. B. Kunststoffe, Kunststofffenster,¹⁴ Betondachsteine, Kunststeine, Eisenkonstruktionen, Teppichböden.

- 26 **Art. 11. Die Beiträge aller Epochen zu einem Denkmal müssen respektiert werden: Stileinheit ist kein Restaurierungsziel. Wenn ein Werk verschiedene sich überlagernde Zustände aufweist, ist eine Aufdeckung verdeckter Zustände nur dann gerechtfertigt, wenn das zu Entfernende von geringer Bedeutung ist, wenn der aufzudeckende Bestand von hervorragendem historischen, wissenschaftlichen oder**

¹⁴ Hierzu gibt es umfangreiche Rechtsprechung; vgl. z. B. VG Düsseldorf v. 25. 11. 2002, EzD 2.2.6.2 Nr. 38 mit Anm. Kapteina, OVG NW v. 8. 7. 2004, EzD 2.2.6.2 Nr. 39 mit Anm. Kapteina; einschränkend OVG TH v. 27. 6. 2001, EzD 2.2.8 Nr. 18 mit kritischer Anm. Martin und OVG BEBB v. 21. 2. 2008 – 2 B 12.06 –, juris; hierzu kritisch Hapel/Martin/Wenz/Drewes, Erl. 4.4 zu § 11 DSchGBE.

ästhetischen Wert ist und wenn sein Erhaltungszustand die Maßnahme rechtfertigt. Das Urteil über den Wert der zur Diskussion stehenden Zustände und die Entscheidung darüber, was beseitigt werden darf, dürfen nicht allein von dem für das Projekt Verantwortlichen abhängen.

Erläuterungen zu Art. 11. Stil, Freilegungen, Verantwortlichkeit:

Satz 1 wiederholt zunächst bereits in Art. 9 angedeutete Forderungen nach Schutz des Bestandes und des gewachsenen aktuellen Zustandes;

Stileinheit ist kein Ziel der Denkmalpflege. Ausgeschlossen werden sollen damit alle Maßnahmen der Rückführung auf frühere Zustände wie z. B. die vielerorts praktizierte Fachwerkreilegung¹⁵ oder die nur scheinbar historische Einbringung farbiger Fenster in den Bamberger Dom. In Ausnahme von Satz 1 wird eine Aufdeckung verdeckter früherer Zustände dann als zulässig erachtet, wenn drei Umstände **kumulativ** vorliegen: Spätere Fassungen können abgenommen werden, wenn sie erstens von geringer Bedeutung sind (Fehleinschätzungen durch die Denkmalpflege waren nicht nur im 19. Jahrhundert an der Tagesordnung), wenn zweitens der aufzudeckende ältere Zustand besonders wertvoll und er drittens gut erhalten ist. Da zumindest die beiden zuletzt genannten Bedingungen ohne Zerstörung des derzeitigen Zustandes selten beurteilt werden können, verbietet sich fast automatisch in aller Regel die Freilegung.

Satz 3 formuliert wiederum einen allgemein gültigen Grundsatz für die Denkmalpflege. Der Maßnahmeträger bzw. der von ihm eingesetzte Verantwortliche darf nicht allein über den Umfang eines Eingriffs entscheiden, um mögliche **Interessenkonflikte** auszuschließen. Die Charta von Venedig sagt allerdings nicht, wer die damit geforderte kritische und objektive Instanz sein muss. Denkmalämter oder unabhängige und weisungsfreie Sachverständige sind zumindest nicht ausdrücklich genannt. Eine künftige Freistellung bestimmter Eingriffe in Denkmäler von dem Erfordernis der denkmalrechtlichen Erlaubnis (Tendenzen Sachsen 2010) etwa nach dem Vorbild der Baurechtsreform würde zu Satz 3 in Widerspruch stehen.

- 27 **Art. 12. Die Elemente, welche fehlende Teile ersetzen sollen, müssen sich dem Ganzen harmonisch einfügen und vom Originalbestand unterscheidbar sein, damit die Restaurierung den Wert des Denkmals als Kunst- und Geschichtsdokument nicht verfälscht.**

Erläuterungen zu Art. 12. Ersetzung fehlender Teile: Siehe hierzu das Schema bei Art. 9 Satz 5.

- 28 **Art. 13. Hinzufügungen können nur geduldet werden, soweit sie alle interessanten Teile des Denkmals, seinen überlieferten Rahmen, die Ausgewogenheit seiner Komposition und sein Verhältnis zur Umgebung respektieren.**

Erläuterungen zu Art. 13. Hinzufügungen: Siehe hierzu das Schema bei Art. 9 Satz 5. Angesprochen sind Zubauten an oder neben einem Denkmal, Anbau von Flügeln oder Treppenhäusern, Aufstockungen, Nebengebäude,

¹⁵ Hierzu Merkblatt "Putzfachwerk oder Sichtfachwerk" in: Arbeitsblätter des BayLfD, 1995.

Balkone, Außenanlagen sowie sonstige Einfügungen in ein Denkmal, wie z. B. Ausbauten im Innern oder Installationen.

ee) Denkmalbereiche

- 29 **Art. 14. Denkmalbereiche müssen Gegenstand besonderer Sorge sein, um ihre Integrität zu bewahren und zu sichern, dass sie saniert und in angemessener Weite präsentiert werden. Die Erhaltungs- und Restaurierungsarbeiten sind so durchzuführen, dass sie eine sinngemäße Anwendung der Grundsätze der vorstehenden Artikel darstellen.**

Erläuterungen zu Art. 14: Denkmalbereiche/Ensembles:

Denkmalbereiche sind ländliche und städtische **Ensembles** auch im Bereich der bescheidenen Architektur wie Arbeitersiedlungen und Gärtner Viertel. Satz 1 betont das 1964 gerade beginnende Verständnis des Gewichts der Ensembledenkmalpflege. Satz 2 wendet die Grundsätze der Art. 2 bis 13 sinngemäß für Ensembles an. Dies bestätigt zunächst die Erkenntnis, dass fast alle Grundsätze der Charta von Venedig als allgemeine Grundsätze der Denkmalverträglichkeit und der Denkmalpflege anzusehen sind. Ensembles sind ganzheitlich anzusehen und zu schützen. Dies gilt z. B. für die Auswechslung von Teilen, für Neubauten im Ensemble und für den Schutz des Ensembles über seine Grenzen hinaus "in seinem Rahmen". Viele Ziele der Charta von Venedig zu Ensembles sind mittlerweile ausdrücklich in die Denkmalschutzgesetze oder in das allgemeine Baurecht aufgenommen worden (siehe Teil F und die Kommentarliteratur).

ff) Ausgrabungen¹⁶

- 30 **Art. 15. Ausgrabungen müssen dem wissenschaftlichen Standard entsprechen und gemäß der UNESCO-Empfehlung von 1956 durchgeführt werden, welche internationale Grundsätze für archäologische Ausgrabungen formuliert.**

Erhaltung und Erschließung der Ausgrabungsstätten sowie die notwendigen Maßnahmen zum dauernden Schutz der Architekturelemente und Fundstücke sind zu gewährleisten. Außerdem muss alles getan werden, um das Verständnis für das ausgegrabene Denkmal zu erleichtern, ohne dessen Aussagewert zu verfälschen.

Jede Rekonstruktionsarbeit soll von vornherein ausgeschlossen sein; nur die Anastylose kann in Betracht gezogen werden, das heißt, das Wiederausammensetzen vorhandener, jedoch aus dem Zusammenhang gelöster Bestandteile. Neue Integrationselemente müssen immer erkennbar sein und sollen sich auf das Minimum beschränken, das zur Erhaltung des Bestandes und zur Wiederherstellung des Formzusammenhanges notwendig ist.

Erläuterungen zu Art. 15. Ausgrabungen: Da 1964 noch keine gesonderten Grundsätze für die Bodendenkmalpflege erarbeitet waren, hat die Charta von Venedig konsequent in Anwendung der Erkenntnis der Einheit des Denkmalbegriffs wichtige Ge- und Verbote formuliert, die in ihrer

¹⁶ Zu den Grundsätzen der Bodendenkmalverträglichkeit siehe auch Martin/Krautzberger, Handbuch, Teil I Kapitel V.

Deutlichkeit zum Teil bis heute weder von Gesetzen noch von internationalen Vereinbarungen erreicht werden. Absatz 1 bindet die archäologischen Maßnahmen an den wissenschaftlichen Standard der UNESCO-Empfehlungen von 1956, die teilweise durch die Charta von Lausanne und das Übereinkommen von Malta aktualisiert sind (zu diesen siehe Teil I Kapitel V). Absatz 2 betont die Notwendigkeit von Erhaltung und Erschließung sowohl der Denkmäler in situ wie der Funde.

In Absatz 3 findet sich das etwas versteckte **Verbot „jeder Rekonstruktionsarbeit“** im Zusammenhang mit der als zulässig erklärten Anastylose aus vorhandenen Teilen. Im Prinzip bestünde kein Bedenken, diesen (übrigens allzu oft missachteten) Grundsatz der Bodendenkmalpflege als allgemeinverbindliches Gesetz für die gesamte Denkmalpflege anzusehen.¹⁷ Tendenzen hierzu sind z. B. in der gewundenen Potsdamer Resolution der Landesdenkmalpfleger von 1991 zur Rekonstruktion von Baudenkmalern zu erkennen.

gg) Dokumentation und Publikation

- 31 **Art. 16. Alle Arbeiten der Konservierung, Restaurierung und archäologischen Ausgrabungen müssen immer von der Erstellung einer genauen Dokumentation in Form analytischer und kritischer Berichte, Zeichnungen und Photographien begleitet sein. Alle Arbeitsphasen sind hier zu verzeichnen: Freilegung, Bestandssicherung, Wiederherstellung und Integration sowie alle im Zuge der Arbeiten festgestellten technischen und formalen Elemente. Diese Dokumentation ist im Archiv einer öffentlichen Institution zu hinterlegen und der Wissenschaft zugänglich zu machen. Eine Veröffentlichung wird empfohlen.**

Erläuterungen zu Art. 16: Dokumentation und Publikation: Gefordert werden die analytische und kritische Dokumentation von Konservierung, Restaurierung und Ausgrabung, mithin aller Maßnahmen angefangen von der Behandlung eines beweglichen Fundstückes bis zu einer umfangreichen Altstadtsanierung als Gesamtmaßnahme. Die hohen Anforderungen werden in der Praxis selten erfüllt; verloren gehen damit nicht nur die erlangten Kenntnisse und Erfahrungen, ausgelöscht werden unersetzliche Informationen und immaterielle Werte. Es gehört zum unverzichtbaren Ethos aller Denkmalpflege, auf die **Dokumentationspflicht** in allen Stadien zu achten und jeden Verstoß grundsätzlich zu verweigern. Mittlerweile haben einige der neueren Denkmalschutzgesetze die Dokumentationspflichten sogar ausdrücklich genannt und ihnen damit aus ihrem Schattendasein allein im Recht der Nebenbestimmungen zu denkmalrechtlichen Erlaubnissen herausgeholfen (siehe Teil D Kapitel VIII Nr. 6).

¹⁷ Zu den Besonderheiten der Gartendenkmäler siehe die C. v. Florenz, Art. 15 ff. in Martin/Krautzberger, Handbuch, Kapitel VII Nr. 5 b. S. auch Gruben, Über Anastylose und Rekonstruktion, Kunstchronik 1997, 657 ff.